

**4. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Köln
(Abfallsatzung - AbfS -)
vom _____ 2020**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom _____ 2020 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz -, in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 - BGBl. I S. 212 sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) - jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (-Abfallsatzung-) vom 21. Dezember 2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2019 (ABl. Stadt Köln 2019 Nr. 52, S. 803 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 Abs. 1 (Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang) wird im letzten Satz der Bezug von „§ 8 Abs. 3 S. 3“ in „§ 8 Abs. 3 S.4“ geändert.**
- 2. § 8 Abs. 3 und 4 (Bemessung des Behältervolumens) werden wie folgt neu gefasst:**

„(3) Bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach folgenden Mindestvolumina:

Branche	Einheit	Mindestvolumen in Liter/Einheit/Woche
Beherbergungsbetriebe (z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen)	Bett	3,0
Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften)	Mitarbeiter	30,0
Industriebetriebe/Handwerksbetriebe/Sonstiges Gewerbe	Mitarbeiter	8,0
Krankenhäuser und Pflegeheime	Bett	14,5
Lebensmittelgroß- und Einzelhandel	Mitarbeiter	22,5
Sonstiger Einzel- und Großhandel	Mitarbeiter	7,0
Verwaltungen (z.B. öfftl. und private Verwaltungen, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände und sonstige Dienstleistungen, Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien, Freiberufler)	Mitarbeiter	4,5
Schulen	Schüler, Student, Kind	1,5

Reicht das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht aus, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.

Abweichend kann auf Antrag der Abfallerzeugerin / Abfallbesitzerin bzw. des Abfallerzeugers / Abfallbesitzers ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Hierzu hat sie/er nachzuweisen, dass unter Einhaltung der Pflichten nach dem KrWG und der GewAbfV (inkl. Dokumentationspflichten) für verwertbare Abfälle eine konkrete Verwertung sichergestellt ist. Abfälle, die nicht oder nicht ordnungsgemäß verwertet werden sollen, sind als Abfall zur Beseitigung zu überlassen.

Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1 der Anlage 2 zum KrWG und den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der amtlichen Anm. 1 zur Anlage 2 zum KrWG zu umfassen.

Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. aufgrund eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest; werden ihr die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, so ist sie berechtigt, die Zahl der Einheiten nach Satz 1 (Betten, Mitarbeiter, Schüler, Studenten und Kinder) zu schätzen.

Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Mitarbeiter, die nicht vollzeitbeschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.

Soweit sich der auf dem Grundstück anfallende Abfall nicht den in der o.g. Tabelle aufgeführten Branchen zuordnen lässt (z.B. bei Veranstaltungen oder Kultur- und Sporteinrichtungen), richtet sich das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Bedarf und wird im Einzelfall von der Stadt Köln festgelegt.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (§ 6 Abs. 1), gilt § 5 GewAbfV. Sofern danach Abfälle gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

- (4) Der Abfallbehälter mit 40 l/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.

Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt oder ist nach Abs. 3 bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken ein geringeres Volumen erforderlich, wird das in Anspruch genommene Behältervolumen auf Antrag auf 20 l bzw. 30 l reduziert. Der Behälter darf dann nur noch bis zur Hälfte befüllt werden.“

3. § 9 Abs. 1 und 5 (Abfallbehälter) werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind

1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Abfallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,

2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen – mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l,
3. nicht verschließbare Abfallbehälter – Biotonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,
4. nicht verschließbare Abfallbehälter – Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Papiersäcke (40 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,
5. nicht verschließbare Abfallbehälter – Wertstofftonnen – mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, Wertstoffsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,
6. nicht verschließbare Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungen mit einem Fassungsvermögen von 80 l.“

„(5) Anträge auf Änderung des Behältervolumens müssen bis zum 10. des Monats vor der Änderung bei der AWB vorliegen.“

Anträge auf Zuteilung eines 40 l Behälters, die bis zum 31.03.2021 bei der AWB vorliegen, werden rückwirkend zum 01.01.2021 bewilligt, sofern das Grundstück von nur einer oder zwei Personen bewohnt wird.“

4. § 10 Abs. 4, 5 und 10 (Standplätze für Abfallbehälter) werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.

Sie müssen mit einem harten, dauerhaften Belag versehen sein, der das Absetzen und den üblichen Abtransport der Abfallbehälter gewährleistet.

Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein und so anschlagen, dass der Transport nicht behindert wird.

Transportwege sollen

- für 40 l- bis 240 l-Behälter mindestens 1,20 m und
- für 500 l- bis 1.100 l-Behälter mindestens 1,50 m

breit sein.“

„(5) Der Standplatz soll

- je 40 l- bis 240 l-Behälter mindestens 0,80 x 0,80 m,
- je 500 l- bis 1.100 l-Behälter mindestens 1,75 x 1,50 m und
- je 3.000 l- oder 5.000 l-Behälter mindestens 2,50 x 3,00 m groß sein.

In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen.“

„(10) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 180 l oder 240 l Fassungsvermögen sollen die Anforderungen entweder des Absatzes 8 oder 9 erfüllen.“

5. **In § 11 (Benutzung der Abfallbehälter) wird Abs. 6 a gestrichen, Abs. 6 b bis 10 werden zu Abs. 7 bis 11.**
6. **In § 12 Abs. 7 (Einsammeln der Abfälle) wird im letzten Satz der Bezug von „§ 2 Abs. 12a“ in „§ 12 Abs. 13“ geändert.**
7. **§ 14 Abs. 4 (Elektro- und Elektronikaltgeräte) wird wie folgt neu gefasst:**
- „(4) Elektrokleingeräte der Gruppe 5 können zusätzlich an den Betriebshöfen der AWB Maarweg 271, Christian-Sünner-Str. 21 und Alteburger Straße 141a sowie bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoff-sammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.
- Alt-Batterien und Alt-Akkumulatoren sind vor der Abgabe an der Sammelstelle vom Altgerät zu trennen und gem. § 15 gesondert abzugeben, sofern sie zerstörungsfrei dem Altgerät entnommen werden können.“
8. **In § 25 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) werden die Ziffern 12 und 13 gestrichen, die Ziffern 14 bis 16 werden zu Ziffern 12 bis 14; der Bezug in (neu) Ziffer 12 wird von „§ 11 Abs. 6b“ in § 12 Abs. 7“ geändert.**
9. **Anlage 1 zu § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

Abfallschlüssel	Bezeichnung
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen gemäß Anlage 2
20 01 01	Papier und Pappe gemäß Anlage 2
20 01 10	Bekleidung gemäß Anlage 2
20 01 11	Textilien gemäß Anlage 2
20 01 39	Kunststoffe gemäß Anlage 2
20 01 40	Metalle gemäß Anlage 2

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.